Beurteilung

für Patentanwaltskandidaten/innen

nach § 10 Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPrV) während des ersten Ausbildungsabschnitts (§ 7 Nr. 1 PatAnwAPrV)

1. Personalien des/der Patentanwaltskandidaten/in, Ausbildungsstelle

Familienname, Vorname
Ausbildungsstelle, Ausbildende/r

2. Art der Beurteilung, Beurteilungszeitraum

Art der Beurteilung	*Beurteilungszeitraum*	
☐ vorläufige (VBU), § 10 Abs. 1 Satz 2 PatAnwAPrV		
☐ abschließende (ABU[1]), § 10 Abs. 1 Satz 1 PatAnwAPrV	☐ Vollzeit	☐ Teilzeit

3. Beurteilung (siehe Ausfüllhilfe)

[1] Die abschließende Beurteilung muss den gesamten Zeitraum der Ausbildung der Patentanwaltskandidatin / des Patentanwaltskandidaten bei einer / einem Ausbildenden erfassen.

Der Patentanwaltskandidat/Die Patentanwalts-kandidatin ist für den Beruf des Patentanwalts/ der Patentanwältin geeignet

☐ Ja

☐ Nein

Bewertung (siehe Ausfüllhilfe)

Note *Punktzahl*

_____,_____

Ort, Datum

Unterschrift gegebenenfalls Stempel

Ausfüllhilfe

Ausbildende haben Patentanwaltskandidaten/innen nach § 10 Abs. 1 PatAnwAPrV schriftlich zu beurteilen. Den notwendigen Inhalt einer Beurteilung gibt § 10 Abs. 2 PatAnwAPrV vor. Danach muss sich die/der Ausbildende zu folgenden Punkten äußern:

1. Eignung
 - generelle Eignung für den Beruf des Patentanwalts/der Patentanwältin (vergleiche Auswahlmöglichkeit oben)
2. Fähigkeiten, zum Beispiel
 - Auffassungsvermögen
 - Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft
 - Zusatzqualifikationen
3. Kenntnisse, zum Beispiel
 - fachliche Kenntnisse im materiellen Recht und Prozessrecht
4. Praktische Leistungen, zum Beispiel
 - schriftlich (äußere Form, Aufbau und Gliederung, Formulierung, praktische Verwertbarkeit)
 - mündlich (sprachliche und juristische Ausdrucksfähigkeit, Verhandlungs- und Argumentationsgeschick)
5. Führung, zum Beispiel
 - Auftreten, Verhalten
6. Tätigkeiten, zu denen der Patentanwaltskandidat/die Patentanwaltskandidatin herangezogen worden ist

Soweit der auf Seite 1/2 vorgesehene Freiraum nicht ausreicht, kann der Beurteilungstext auf einem ZUSATZBLATT fortgesetzt werden.

Darüber hinaus müssen eine Note und Punktzahl gemäß § 46 PatAnwAPrV vergeben werden:

Note	**Beschreibung**	**Punktzahl**	
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	=	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	=	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	=	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängel leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	=	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	=	0 Punkte